

Gebührenordnung über die Inanspruchnahme der städtischen Hallen und städt. Räumlichkeiten

Der Gemeinderat der Stadt Möckmühl hat in seiner Sitzung am 29.11.2011 folgende Gebührenordnung über die Inanspruchnahme der städtischen Hallen beschlossen:

Diese Gebührenordnung gilt für folgende städtische Hallen und Räumlichkeiten:

- a) Stadthalle Möckmühl
- b) Lindenhalle Züttlingen
- c) Jagsttalhalle Möckmühl
- d) Grundschulsporthalle Möckmühl
- e) Turnhalle im Lehle Möckmühl
- f) ehem. Schulhaus Bittelbronn
- g) ehem. Schulhaus Korb
- h) Kelter Ruchsen
- i) Bürgerhaus Alte Kinderschule Züttlingen

A. Stadthalle Möckmühl

Die Stadthalle wird lt. Beschluss des Gemeinderates vom 21.12.2010 als Betrieb gewerblicher Art geführt. Die Benutzungsgebühren verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer.

I. Grundgebühr:

- | | |
|---|------------|
| a) für örtliche Vereine und Gemeinschaften/Institutionen incl. Ortsvereinen und Zweigstellen überörtlicher Organisationen wie Kirchen, Parteien sowie für Veranstaltungen, welche durch alle Einwohner besucht werden können. | 180,00 EUR |
| b) für private Veranstalter und Personen aus der Stadt Möckmühl | 350,00 EUR |
| c) für die Inanspruchnahme der Stadthalle bis 3 Stunden nachmittags (u.a Trauerfeier) | 150,00 EUR |
| d) für die Anmietung des Foyers | 100,00 EUR |

Auswärtigenzuschlag:

Auf die Grundgebühren wird für Auswärtige ein Zuschlag von 100 % erhoben.

II. Sonderleistungen:

- | | |
|---|----------------|
| a) Küchenbenutzung Stadthalle Möckmühl: | |
| - kalte Küche (Getränkeausgabe) | 25,00 EUR |
| - kalte Küche (Getränkeausgabe und Speisen) | 45,00 EUR |
| - warme Küche | 60,00 EUR |
| b) Bühnenbenutzung: | 20,00 EUR |
| Bühnenbenutzung mit Licht- und Tontechnik: | 40,00 EUR |
| c) Heizungs- und Stromkosten werden entsprechend dem Verbrauch abgerechnet. | |
| d) Bestuhlung durch die Stadt (Hausmeister usw.) | 20,00 EUR/Std. |

Die unter I. und II. genannten Gebührensätze verstehen sich jeweils pro Tag und Veranstaltung.

III. Grundgebühren für Übungsbetrieb, kulturelle und kirchliche Nutzungen (außerhalb von Veranstaltungen)

1. Bei Benutzung der Stadthalle durch örtliche Vereine, örtliche Kirchengemeinden und Organisationen wird **pro Stunde** eine **Benutzungsgebühr von 6,00 €** erhoben. Nebenkosten und evtl. anfallende Sonderleistungen sind in diesem Stundensatz enthalten.
Über die regelmäßige Benutzung der Stadthalle durch auswärtige Gruppen, Institutionen, Veranstalter sowie die Gebühren entscheidet im Einzelfall die Verwaltung.
2. Bei diesen Dauerübungsverhältnissen wird die Gebührenschild für das Benutzungsjahr (01.01. bis 31.12.) jeweils für die Zeit vom 01.01. bis 31.12. abgerechnet und am 01.07. zur Zahlung fällig. Grundlage der Jahresrechnung bildet der jeweilige Belegungsplan für die Stadthalle.

IV. Reinigungsgebühren:

1. Sämtliche Räume sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben, d.h. Toiletten und Wirtschaftsräume (z.B. Küche) endgereinigt, sonstige Räume besenrein.
Bei nicht ordnungsgemäßer Übergabe wird der tatsächliche Aufwand der Hausmeister bzw. der Reinigungskräfte in Rechnung gestellt. (20,00 EUR/ Stunde)
2. Wird die Endreinigung ausnahmsweise nicht vom Veranstalter durchgeführt, erfolgt diese durch den Hausmeister bzw. Reinigungskräfte.
Die Reinigungsgebühren hierfür betragen im Einzelnen bei Veranstaltungen 20,00 EUR/ Stunde.

V. Hausmeisterentschädigung:

1. Für die Anwesenheit des Hausmeisters für die Vor- und Nachbereitung ist vom Veranstalter eine besondere Entschädigung zu entrichten. (12,00 EUR/ Stunde)
Der Hausmeister ist lediglich zur Übergabe und Abnahme der Halle anwesend.
Für die Inanspruchnahme des Hausmeisters zur Betreuung der Licht- und Tontechnik bei Veranstaltungen ist ebenfalls eine Entschädigung in Höhe von 12,00 EUR/ Stunde zu entrichten.
2. Die Beachtung der Verpflichtungen aus der Benutzungsordnung, insbesondere die Reinigung der beanspruchten Einrichtungen, ist trotz dieser Entschädigungsregelung Sache des Benutzers.

VI. Kaution, Sicherheitsleistungen:

Wird im Einzelfall von der Verwaltung festgelegt: 250,-- bis 2.500,-- EUR

B. Lindenhalle Züttlingen

I. Grundgebühr:

a) für die örtlichen Vereine und Gemeinschaften	160,00 EUR
b) für private Veranstalter und sonstige Personen	320,00 EUR
c) für die Anmietung des Foyers	60,00 EUR

Für zwei Veranstaltungen der örtlichen Vereine pro Jahr, sofern es keine Beatveranstaltungen sind, wird keine Grundgebühr erhoben.
Sportveranstaltungen sind ebenfalls grundgebührenfrei.

Auswärtigenzuschlag:

Auf die Grundgebühren wird für Auswärtige ein Zuschlag von 100 % erhoben.

II. Nebengebühren:

a.) Küchenbenutzung Lindenhalle Züttlingen	60,00 EUR
b.) Heizungs- und Stromkosten werden entsprechend dem Verbrauch abgerechnet	
c.) Bestuhlung durch die Stadt (Hausmeister usw.)	30,00 EUR

Die unter I. und II. genannten Gebührensätze verstehen sich jeweils pro Veranstaltung.

- 1 -

III. Reinigungsgebühren/ Hausmeisterdienstleistungen:

1. Sämtliche Räume sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben, d.h. Toiletten- und Duschbereich und Wirtschaftsräume (z.B. Küche) endgereinigt, sonstige Räume besenrein.
Bei nicht ordnungsgemäßer Übergabe wird der tatsächliche Aufwand der Hausmeister bzw. der Reinigungskräfte in Rechnung gestellt.

2. Wird die Endreinigung ausnahmsweise nicht vom Veranstalter durchgeführt, erfolgt diese durch den Hausmeister.
Die Reinigungsgebühren hierfür betragen im Einzelnen bei Veranstaltungen:

a) Lindenhalle- Hallenbereich	30,-- EUR
b) Lindenhalle- Foyer (incl. Toiletten)	30,-- EUR
c) Lindenhalle- Küchenbereich	60,-- EUR
d) Lindenhalle- Duschräume	40,-- EUR

IV. Hausmeisterentschädigung:

1. Für die Anwesenheit des Hausmeisters ist vom Veranstalter eine besondere Entschädigung zu entrichten. (12,00 EUR/ Stunde)
Der Hausmeister ist lediglich zur Übergabe und Abnahme der Halle anwesend.
2. Die Beachtung der Verpflichtungen aus der Benutzungsordnung, insbesondere die Reinigung der beanspruchten Einrichtungen, ist trotz dieser Entschädigungsregelung Sache des Benutzers.

V. Kaution, Sicherheitsleistungen:

Wird im Einzelfall von der Verwaltung/vom Ortsvorsteher festgelegt

250,-- bis 2.500,-- EUR

**C. Jagsttalhalle, Grundschulsporthalle Möckmühl,
Turnhalle Im Lehle**

I. Grundgebühr:

Grundgebühren werden nicht erhoben.

II. Nebengebühren:

- a) Heizungs- und Stromkosten werden entsprechend dem Verbrauch abgerechnet.
- b) Benutzung der Tribüne 30,-- EUR

Die unter II. genannten Gebührensätze verstehen sich jeweils pro Veranstaltung.

III. Reinigungsgebühren:

1. Reinigungsgebühren werden nicht erhoben.
2. Sämtliche Räume sind durch den Veranstalter endzureinigen und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben.
3. Bei nicht ordnungsgemäßer Übergabe wird der tatsächliche Aufwand des Hausmeisters / der Reinigungskraft in Rechnung gestellt.

IV. Auswärtigenzuschlag:

Auf die Benutzungsentgelte nach II. wird für Auswärtige ein Zuschlag von 100 % erhoben.

V. Kaution, Sicherheitsleistungen:

Wird im Einzelfall von der Verwaltung festgelegt 250,-- bis 2.500,-- EUR

VI. Hausmeisterentschädigung:

1. Für die Anwesenheit des Hausmeisters ist vom Veranstalter eine besondere Entschädigung direkt an diesen zu entrichten. Der Hausmeister ist lediglich zur Übergabe und Abnahme der Halle anwesend.
2. Die Beachtung der Verpflichtungen aus der Benutzungsordnung, insbesondere die Reinigung der beanspruchten Einrichtungen, ist trotz dieser Entschädigungsregelung Sache des Benutzers.
3. Es gilt der Stundensatz, der für den Hausmeister im Einvernehmen mit der Stadt maßgebend ist.

D. Ehemalige Schulhäuser in Bittelbronn und Korb, Kelter Ruchsen, Bürgerhaus Alte Kinderschule Züttlingen

I. Grundgebühr je Veranstaltung:

Für zwei öffentliche Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Gemeinschaften pro Jahr wird keine Grundgebühr erhoben. Sportveranstaltungen sowie der Übungs- und Versammlungsbetrieb sind grundgebührenfrei.

Verbrauchskosten und Nebengebühren werden jeweils in Rechnung gestellt.

Ehemaliges Schulhaus Bittelbronn

Grundgebühr:

je Veranstaltung

örtliche Vereine und Gemeinschaften innerhalb Stadt Möckmühl	150,-- EUR
örtl. private Veranstalter und örtl. sonstige Personen	150,-- EUR
Inanspruchnahme bis 3 Stunden nachmittags (u.a. Trauerfeier)	50,-- EUR
Mietkosten Beamer	20,-- EUR

Die Verbrauchsgebühren/ Nebenkosten (u.a. Strom, Heizung)/ Küchenbenutzung sind in der Grundgebühr enthalten.

Ehemaliges Schulhaus Korb

Grundgebühr:

je Veranstaltung

örtliche Vereine und Gemeinschaften innerhalb Stadt Möckmühl	
örtl. Gruppen, örtl. private Veranstaltungen	
Miete Saal I	100,-- EUR
Miete Saal I + II	150,-- EUR
Inanspruchnahme bis 3 Stunden nachmittags (u.a. Trauerfeier)	50,-- EUR

Bestuhlung durch den Hausmeister/ Reinigung (jede weitere Std. 8 €) nach Aufwand
Die Verbrauchsgebühren/ Nebenkosten (u.a. Strom, Heizung)/ Küchenbenutzung sind in der Grundgebühr enthalten.

Kelter Ruchsen

Grundgebühr:

je Veranstaltung

örtliche Vereine und Gemeinschaften innerhalb Stadt Möckmühl	100,-- EUR
örtl. Gruppen, örtl. private Veranstaltungen	100,-- EUR
Inanspruchnahme bis 3 Stunden nachmittags (u.a. Trauerfeier)	50,-- EUR

Die Verbrauchsgebühren/ Nebenkosten (u.a. Strom, Heizung)/ Küchenbenutzung sind in der Grundgebühr enthalten.

Bürgerhaus Alte Kinderschule Züttlingen

Grundgebühr:

je Veranstaltung:

örtliche Vereine und Gemeinschaften innerhalb Stadt Möckmühl	150,-- EUR
örtl. Gruppen, örtl. private Veranstaltungen	150,-- EUR
Inanspruchnahme bis 3 Stunden nachmittags (u.a. Trauerfeier)	50,-- EUR

Die Verbrauchsgebühren/ Nebenkosten (u.a. Strom, Heizung)/ Küchenbenutzung sind in der Grundgebühr enthalten.

II. Reinigungsgebühren:

1. Sämtliche Räume sind durch den Veranstalter endzureinigen und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben.
2. Bei nicht ordnungsgemäßer Übergabe wird der tatsächliche Aufwand der Reinigungskraft in Rechnung gestellt.

III. Auswärtigenzuschlag:

Auf die Benutzungsentgelte nach I. wird für Auswärtige ein Zuschlag von 100 % erhoben.

IV. Kautions, Sicherheitsleistungen:

Wird im Einzelfall von der Verwaltung/von den Ortsvorstehern festgelegt 150,-- bis 1.500,-- EUR

Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer):

Soweit die Leistungen, die den in dieser Gebührenordnung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zu Grunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, wird zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe erhoben.

Inkrafttreten:

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Möckmühl, den 30.11.2011

Stammer, Bürgermeister